



Grundwasserschutzzonenreglement

Neunbrunnquelle / Erlimattquellen

RR-Genehmigung

BC 72 W7 00 00

Information zum Reglements Inhalt

Linke Spalte	Rechte Spalte
Reglementsbestimmungen: grundeigentumsverbindlich Diese unterstehen dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung, sind auflagepflichtig und einspracheberechtigt.	Kommentar nicht grundeigentumsverbindlich <i>Dieser untersteht nicht der Beschlussfassung (EGV) und Genehmigung (RRB).</i>

Beispiel



§ 3 Nutzungsbestimmungen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes.

Beispiel



Rechtsgrundlage GSchV:
Anhang 4, Ziff. 22

S:\Projekte\Zeglingen\72010\02_Reglemente\72010_Reg01_Schutzzonenreglement_Zeglingen_RRGenehmigung_20161004.docx

Bearbeitung:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 926 84 30

Auftragsnummer: 72.010
Verfasser: EB / SK
Version: RR Genehmigung
Datum: 04.10.2016
Kontrolle / Freigabe:

Inhaltsverzeichnis

A.	Erlass	2
B.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Nutzungsbestimmungen	2
§ 4	Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen	3
§ 5	Vollzug	3
§ 6	Entschädigungen	3
§ 7	Revision von Schutzzonen	3
§ 8	Inkrafttreten	3
C.	Beschlüsse	4
	Anhang 1 (orientierend)	5
	Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 22. Oktober 2015	5
	Anhang 2 (orientierend)	6
	Massgebende Gesetzesgrundlagen	6

Abkürzungsverzeichnis

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, Stand am 01. Juni 2014
GschV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, Stand am 01. Juni 2014

A. ERLASS

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf die §§ 2, 5 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes, sowie §29 des kantonalen Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) die folgenden Vorschriften:

Der Erlass definiert die massgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zonenvorschriften. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere gesetzliche Grundlagen sind im "Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen", auf der vordersten Seite des Reglements aufgeführt.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1:4'000 ausgetragenen Schutzzonen für die Neunbrunn- und Erlimattquellen, welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen dienen. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Die Neunbrunnquelle dient der Trinkwasserversorgung der Gemeinden Kilchberg und Zeglingen, die Erlimattquellen dienen der Versorgung der Gemeinde Rünenberg.

§ 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone) und Zone S3 (Weitere Schutzzone).

Rechtsgrundlage GSchV:
Anhang 4, Ziff. 122

§ 3 Nutzungsbestimmungen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes.

Rechtsgrundlage GSchV:
Anhang 4, Ziff. 22

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen können sich bezüglich Tätigkeiten innerhalb von Grundwasserschutzzonen an der Referenztabelle der Wegleitung "Grundwasserschutz" des Bundes orientieren (vgl. auch Kapitel 6 der Hinweis- und Konflikterhebung).

§ 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren.

Rechtsgrundlage GSchV:
Art. 31, Abs. 2

² Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

§ 5 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

² Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) und stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

³ Im Weiteren orientiert der Gemeinderat die von Gewässerschutzzonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen (z.B. Verbote für Pflanzenschutzmittel).

⁴ Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 – 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

§ 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, die einer Enteignung gleich kommen, haben die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen aufzukommen.

Rechtsgrundlage GSchG:
Art. 20, Abs. 2, lit. c

§ 7 Revision von Schutzzonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutzzonen als ungenügend erweisen, so obliegt es den Inhabern von Grund- und Quellwasserfassungen, für die Revision der betroffenen Schutzzonen zu sorgen.

Rechtsgrundlage :
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers, Art. 34

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Schutzzonenreglement und der dazugehörige Schutzzonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. durch die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) in Kraft.

C. BESCHLÜSSE

Beschlussfassung Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:	25. April 2016
Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:	6. Juni 2016
Referendumsfrist:	7. Juni 2016 - 6. Juli 2016
Urnenabstimmung:	-
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 34	vom 25. August 2016
Planaufgabe:	1. September 2016 - 30. September 2016

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



Die Gemeindeverwalterin:



Genehmigung Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. 0150 vom 31. Jan. 2017

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. ... vom

Der Landschreiber:

Der Landschreiber:



ANHANG 1 (ORIENTIEREND)

Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 22. Oktober 2015

Schutz- zone	Nr. gem. Hinweis- und Konfliktplan / Quelle	Gebiet / Thema	Spezifische Schutzmassnahmen	Anordnung / Frist
S 1	K_1 Erlimattquelle	Melchstel/ Nünbrunn Erschlies- sungsstrasse	- Fahrverbot mit Ausnahme für Zubringer und Forstwirtschaft beim Eingang in das Neunbrunnental aufrechterhalten und kontrollieren. - Direkte Entwässerung über die Schulter vermeiden. - Strassenwasser über einen Ölabscheider/Schlammsammler leiten. - Bei gesammeltem Strassenabwasser ist die Versickerung oder die Einleitung an dafür geeigneten Orten zu prüfen - Unterhalts- und Sanierungsarbeiten im Nahbereich des Neubrunnbaches in Koordination mit der kantonalen Fachstelle "Grundwasserschutz" (Amt für Umweltschutz und Energie) planen.	Aufrechterhalten. Bei nächster Sanierung zu berücksichtigen bzw. zu prüfen. Bei nächster Sanierung zu berücksichtigen bzw. zu prüfen. Bei nächster Sanierung zu prüfen. Laufend.
S3	K_3 Erlimattquelle / Neunbrunnquelle	Hof Flueberg	Offene Güllengrube und Hofdüngeranlagen periodisch auf ihre Dichtigkeit überprüfen.	Periodisch gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) Art. 15.
S3	K_4 Erlimattquelle	Hof Flueberg	Für das Futter- und Materiallager sind Sicherheitsmassnahmen zu prüfen, damit eine Gefährdung des Grundwassers vermieden wird.	Sofort.
S3	K_5 Erlimattquelle	Hof Fluhberg	Hofdünger ist umweltverträglich, bei geeigneter Witterung sowie in vernünftigem Masse zu verwerten.	Im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.
S1	Neunbrunnbach	Gewässerunterhalt	Unterhaltsarbeiten zum Schutz vor Hochwasser und zum Schutz von Dritten in Koordination mit der kantonalen Fachstelle "Grundwasserschutz" (Amt für Umweltschutz und Energie) planen.	Laufend

ANHANG 2 (ORIENTIEREND)

Massgebende Gesetzesgrundlagen

1. Systematische Rechtssammlung (SR) Bund

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	• Art. 3, Art. 6 (Grundsätze) • Art. 19 - 21 (Planerischer Grundwasserschutz)
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	• Art. 29 - 32 (Planerischer Schutz der Gewässer) • Anhang 4 (Planerischer Schutz der Gewässer)
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	• Anhänge 2.4, Ziffern 1, 2.5 und 2.6
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	• Art. 68

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen Bund

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU

3. Systematische Gesetzessammlung (SGS) Basel-Landschaft

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	• § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	• § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	• § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	• § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	• § 28 - 35